

Prüfungsordnung

für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten und des Medizinischen Fachangestellten der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 17. Januar 2007 (ÄBW 2007 S...)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. September 2006 erlässt die Landesärztekammer Baden-Württemberg als zuständige Stelle hiermit gemäß § 71 Abs. 6 i. V. m. §§ 47 Satz 1 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter“ (§ 9 Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl. S. 1097)

I. ABSCHNITT Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfung errichtet die Landesärztekammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsweisen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesärztekammer für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt die Nachberufung bis zum Ablauf der Amtszeit.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Landesärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landesärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landesärztekammer die Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Ausschluss/Befangenheit

(1) Im Zulassungs- und Abschlussprüfungsverfahren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die von der Teilnahme gem. § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ausgeschlossen sind oder bei denen ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (§ 21 LVwVfG).

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Bezirksärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Bezirksärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge Ausschluss oder Befangenheit oder aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen werden.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das es vertritt. Das vorsitzende Mitglied und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken (§ 41 Abs. 2 BBiG). Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Bezirksärztekammer regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen. § 23 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 16 Abs. 1 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

II. ABSCHNITT Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Landesärztekammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Landesärztekammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vorher, bekannt.

(3) Wird die Prüfung im schriftlichen Teil mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen,
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat,
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende oder der Auszubildende noch dessen gesetzliche Vertreterin oder dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat (§ 43 Abs. 1 BBiG).
- (2) Behinderte Menschen sind zur Prüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Die Auszubildende oder der Auszubildende kann nach Anhörung der oder des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn in den maßgebenden schulischen Fächern mindestens die Durchschnittsnote 2,0, und in der Berufsfachlichen Kompetenz mindestens die Note 2,0 erreicht wird (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens 4 ½ Jahre im Beruf der Medizinischen Fachangestellten oder des Medizinischen Fachangestellten oder der Arzthelferin oder des Arzthelfers tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Zur Prüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung „Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter“ entspricht (§ 43 Abs. 2 Satz 1 BBiG).
- (4) Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen und Soldaten sind auch ohne den Nachweis der in Abs. 2 Satz 1 genannten Zeit zur Prüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landesärztekammer bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch die Ausbildende oder den Auszubildenden mit Zustimmung der Auszubildenden oder des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 Abs. 2-4 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Bezirksärztekammer, in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

a) in den Fällen des § 8

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift, Name und Anschrift der oder des Auszubildenden),
- eine schriftliche Bestätigung über das Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises (Berichtsheft),
- für den Fall, dass eine Zulassung ohne die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG beantragt wird und Erleichterungen auf Grund einer Behinderung im Prüfungsverfahren begehrt werden, einen Nachweis über Art und Umfang der Behinderung,
- Nachweis über den Besuch eines Kurses in Erste Hilfe im Umfang von 2 x 8 Stunden;

b) in den Fällen des § 9 Abs. 1

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift, Name und Anschrift der oder des Auszubildenden),
- eine schriftliche Bestätigung über das Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises (Berichtsheft),
- Nachweis über den Besuch eines Kurses in Erste Hilfe im Umfang von 2 x 8 Stunden,
- das zuletzt erteilte Zeugnis der Berufsschule in Ablichtung;

c) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift),
- das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule in beglaubigter Abschrift (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 2 BBiG),
- Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit gem. § 9 Abs. 2 und 3, ggf. in übersetzter und beglaubigter Form,

- für den Fall, dass Erleichterungen auf Grund einer Behinderung im Prüfungsverfahren begehrt werden, einen Nachweis über Art und Umfang einer Behinderung,
- Nachweise über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter und beglaubigter Form.

(5) Die Prüfung ist für Auszubildende gebührenfrei (§ 37 Abs. 4 BBiG). In den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 hat die oder der Auszubildende, in den übrigen Fällen die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber, die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird in der Gebührenordnung der Landesärztekammer festgesetzt.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Bezirksärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, teilt sie dies der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber schriftlich mit. Gegen die Nichtzulassung besteht die Möglichkeit des Widerspruchs beim zuständigen Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG). Bestätigt der Prüfungsausschuss die Entscheidung der zuständigen Bezirksärztekammer, teilt sie dies der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber, bei minderjährigen Bewerbern den Personensorgeberechtigten, und der oder dem Auszubildenden unverzüglich unter Angabe der Gründe mit.

(2) Die zuständige Bezirksärztekammer teilt der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber die zustimmende Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mit. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist in der Regel von der zuständigen Bezirksärztekammer zurückzunehmen, wenn

1. sie durch unlautere Mittel wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,
2. sie die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. ihre Rechtswidrigkeit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der §§ 48, 49 LVwVfG unberührt.

(4) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

§ 12

Regelungen für behinderte Menschen

Behinderte Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

III. ABSCHNITT

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan, der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten und zum Medizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (vgl. § 38 BBiG).

§ 14

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung.

§ 15

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung kann in programmierter Form durchgeführt werden.

(2) Die Prüfung zur Medizinischen Fachangestellten und zum Medizinischen Fachangestellten erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Bereiche Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenz
Folgende Gebiete sind zugrunde zu legen:

- a) Qualitätssicherung,
- b) Zeitmanagement,
- c) Schutz vor Infektionskrankheiten,
- d) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Heil- und Hilfsmittel,
- e) Patientenbetreuung und -beratung,
- f) Grundlagen der Prävention und Rehabilitation,
- g) Laborarbeiten,
- h) Datenschutz und Datensicherheit,

- i) Dokumentation,
- j) Handeln bei Notfällen,
- k) Abrechnung erbrachter Leistungen.

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung

Hierzu gehören folgende Gebiete:

- a) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Verwaltungsarbeiten,
- d) Dokumentation,
- e) Marketing,
- f) Zeitmanagement,
- g) Datenschutz und Datensicherheit,
- h) Organisation der Leistungsabrechnung,
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung.

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation
und -verwaltung | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Abs. 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Arbeitsabläufe entsprechend der folgenden Nummer 1 oder 2 simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren kann:

1. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen, Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention,
2. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.

Der Prüfling soll zeigen, dass er in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen kann. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen. Er soll zeigen, dass er mit den Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, sie sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen kann. Schließlich soll er nachweisen, dass er Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen kann.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der die Aufsicht über die Landesärztekammer führenden Behörde und der Landesärztekammer sowie die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Bezirksärztekammer andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksärztekammer bei der Durchführung der Prüfung zur Mithilfe weitere Personen einbinden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Bezirksärztekammer im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung. Sie muss sicherstellen, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben müssen dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag übergeben werden, der erst bei Prüfungsbeginn geöffnet werden darf.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die bei der Prüfung getäuscht oder zu täuschen versucht haben, die andere als zugelassene Hilfsmittel im Prüfungsraum mit sich geführt oder die sonst erhebliche Ordnungsverstöße begangen haben, können von der oder dem Aufsichtsführenden oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses von der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings für die betreffenden Prüfungsarbeiten die Note „6“ (ungenügend) erteilen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wird ein Fehlverhalten nach Abs. 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann die zuständige Bezirksärztekammer innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung und nach Anhörung des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat. Das Abschlusszeugnis und der Brief zur oder zum Medizinischen Fachangestellten sind einzuziehen.

§ 20

Rücknahme, Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann vom Prüfling bis zum Zugang des Zulassungsbescheides ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Tritt ein Prüfling nach Zugang des Zulassungsbescheides von einem Prüfungsbereich oder Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Bezirksärztekammer mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Bezirksärztekammer den Rücktritt, so gilt der Prüfungsbereich oder Prüfungsteil als nicht unternommen. Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen werden anerkannt. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Erkrankung kann die zuständige Bezirksärztekammer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihr benannten Arzt verlangen.

(3) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsbereich oder Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 21

Versäumnis

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen.

(2) Der Prüfling hat die Gründe für sein Versäumnis unverzüglich der zuständigen Bezirksärztekammer mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung kann die zuständige Bezirksärztekammer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihr benannten Arzt verlangen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Bezirksärztekammer, ggf. nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

IV. ABSCHNITT

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsverordnung - wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= Note 1 = sehr gut (1,0 bis 1,4)

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= Note 2 = gut (1,5 bis 2,4)

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= Note 3 = befriedigend (2,5 bis 3,4)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= Note 4 = ausreichend (3,5 bis 4,4)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= Note 5 = mangelhaft (4,5 bis 5,4)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= Note 6 = ungenügend (5,5 bis 6,0).

(2) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 22 Abs. 2 kann das vorsitzende Mitglied mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Sie dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

(4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen (§ 39 Abs. 2 BBiG). Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG).

§ 23

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 22 Abs. 1. Er stellt ferner fest, welcher Tag als Tag des Bestehens der Prüfung gilt.

(2) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenz | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

Der schriftliche und der praktische Teil der Prüfung sind gleich zu gewichten.

(3) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfling spätestens vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 6 sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling am letzten Prüfungstag mit, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen.

(7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die wesentlichen Abläufe der Prüfung und alle für die Bewertung erheblichen Tatsachen zu dokumentieren sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und nach Abschluss der Prüfung an die zuständige Bezirksärztekammer zu übermitteln.

(8) Bei nicht bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss unbeschadet des § 26 Abs. 2 bestimmen, in welchen Prüfungsbereichen oder Prüfungsteilen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Die zuständige Bezirksärztekammer stellt dem Prüfling ein Prüfungszeugnis aus (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ nach § 37 BBiG,
- Angaben zur Person des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
- die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsbereiche sowie eine Gesamtnote,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,

- die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und des oder der Beauftragten der Bezirksärztekammer mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der oder des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der oder des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Bezirksärztekammer erteilt nach bestandener Prüfung den Brief einer Medizinischen Fachangestellten oder eines Medizinischen Fachangestellten.

(5) Der oder dem Auszubildenden wird auf Antrag das Ergebnis der Prüfung ihrer oder seiner Auszubildenden mitgeteilt.

§ 25

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und ggf. sein gesetzlicher Vertreter sowie die oder der Auszubildende von der zuständigen Bezirksärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil oder in welchen Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsteile oder Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 23 Abs. 8).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 26 ist hinzuweisen.

V. ABSCHNITT

Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich oder Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Prüfungsbereich oder Prüfungsteil auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landesärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin bzw. -teilnehmerin mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind drei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gem. §§ 10 und 23 Abs. 6 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 29 Übergangsregelung

Arzthelferinnen und Arzthelfer, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in der Ausbildung befinden, beenden die Ausbildung nach den Bestimmungen der früheren Arzthelfer-Ausbildungsverordnung vom 10. Dezember 1985 und der früheren Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Arzthelferinnen und Arzthelfer vom 30. März 1988, es sei denn, es erfolgt eine Vereinbarung des Ausbilders mit der Auszubildenden oder dem Auszubildenden über die Anwendung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung (vgl. § 10 AusbVO).

§ 30 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Ärzteblatt Baden-Württemberg am 01. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Landesärztekammer vom 30. März 1988 außer Kraft.

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten und des Medizinischen Fachangestellten der Landesärztekammer Baden-Württemberg wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes und § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 12.12.2006 Az: 55-5418-14 hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, 17. Januar 2007

Dr. med. U. Wahl
Präsidentin

Dr. med. A. Gräfin Vitzthum
Schriftführerin